

VBP, Innere Wiener Str. 7, 81667 München

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München

Per E-Mail: eva-maria.wuestendoerfer@stmuk.bayern.de, maria.rouil@stmuk.bayern.de

München, 07.03.2023

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
Verbandsanhörung zu AZ: II.6-BS4061.0/35**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

herzlichen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Verbandsanhörung AZ: II.6-BS4061.0/35) nebst Anlagen und der Möglichkeit einer Stellungnahme.

1) Geplante Änderung von Art. 5 Abs.3, Art. 30 BaySchFG

Positiv sehen wir, dass bei den Kosten der Wartung und Pflege von Digitalinfrastrukturen auch die privaten Schulträger in Form einer Pauschale einbezogen werden sollen.

Anders als bei den kommunalen Schulaufwandsträgern, die hierfür sowohl die Zuschüsse aus Art. 5 Abs. 3 BaySchFG als auch Steuermittel erhalten, müssen private Schulträger 50 Prozent aus Mitteln aufbringen, die aus Elternbeiträgen stammen. Da unsere Bemühungen zur freiwilligen Beteiligung von Gemeinden, Kommunen und Städten den kommunalen Beitrag zur Ganztagsbetreuung auch für private Schulen zu leisten nahezu vollständig scheiterten, ist erforderlich entweder die Kommunen zur Erstattung zu verpflichten oder diesen vollständig vom Freistaat zu erstatten. In Anbetracht des Konnexitätsgrundsatzes sehen wir nur die Lösung durch den Freistaat als sinnvoll.

Lösung:

Die pauschale Kostenerstattung beträgt nach Art. 30 BaySchFG 100 Prozent. Bei der konkreten Ausgestaltung der Förderung bitten wir außerdem um eine Lösung mit geringem Verwaltungsaufwand.

2) Geplante Änderung Art. 38 BaySchFG

Problem: Sowohl die Änderungen als auch die Begründung zur Änderung gehen von einer (verfassungswidrigen) Auslegung des bestehenden Art. 38 BaySchFG aus und führen folgerichtig zu einer verfassungswidrigen Gesetzeslage.

Nach Artikel 38 BaySchFG erhält eine staatlich anerkannte Ersatzschule „volle“ Zuschüsse für den Personal- und Schulaufwand. Artikel 38 III BaySchFG nennt die Voraussetzungen für das Ende einer „Wartefrist“. Zuvor wurden vier Jahre keine, danach stark abgesenkte Zuschüsse geleistet. In eingeschränktem Maß lässt die Verfassungsgerichtsrechtsprechung eine solch abgesenkte Finanzhilfe für die Wartefrist zu. Um verfassungskonform zu fördern wäre nach der Wartefrist eine rückwirkende Erstattung für die Wartezeit vorzusehen. Hieran fehlt es zunächst vollständig, was bereits verfassungswidrig ist. Der Freistaat liegt im Bundesvergleich mit vier Jahren „Wartefrist“ ohne Finanzhilfe z. T. erheblich über den Anforderungen anderer Bundesländer.

Dem Schulträger nun bei nachträglich fehlendem „Vollausbau“ erneut eine Wartefrist aufzuerlegen wäre / ist verfassungswidrig.

Der bayerische Gesetzgeber spricht in Artikel 38 BaySchFG über Abschlussprüfungen von zwei aufeinander folgenden Schuljahren. Damit sind die beiden Jahre vor Beginn der „Vollförderung“, dem Ende der Wartefrist, gemeint. Hätte der Gesetzgeber Anderes intendiert, müsste der Wortlaut auch anders sein; z. B. „der vorangegangenen beiden Schuljahre“. In diesem Sinne ist auch die Frage des „Vollausbaues“ zu verstehen.

Eine Umgehung in der Wartefristzeit soll damit verhindert werden. Dementsprechend wurde 1986 das zuvor nicht regelnde Gesetz über Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen neu gefasst und erhielt in Art. 31 BaySchFG erstmals den Hinweis auf „Vollausbau“. Gemeint ist, dass die Schule die Schüler tatsächlich von der Eingangsstufe bis zum Abschluss gebracht hat. Erst dann ist klar, dass es der Erfolg und die Leistung der Schule ist und nicht, dass sie sich irgendwo gute Schüler sucht, um dann die erforderliche Quote zu erfüllen.

Für eine Regelung zur endgültigen Beendigung der Wartefrist spricht auch die Anwendung der Grundsätze des Artikel 100 BayEUG für die staatliche Anerkennung von Schulen. Ist die Anerkennung einmal erteilt, ändert eine kleine Schülerzahl oder die vorübergehende Schuleinstellung nichts an diesem Status; vgl. dazu auch Artikel 98, Artikel 100 BayEUG.

Was ist unter Vollausbau überhaupt zu verstehen? Der Gesetzgeber selbst gibt hierzu keine Antwort. Der Gesetzgeber allerdings gibt klar und deutlich vor, welche Voraussetzungen eine staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Schule erfüllen muss. Diese sind im BayEUG abschließend geregelt. Auch hier ist entscheidend, dass die Schülerinnen und Schüler den Weg durch die Schule gehen und nicht irgendwann am Ende aufgenommen wurden. Selbst das Aussetzen des Schulbetriebes für ein Jahr ändert an dem Status nichts. Vergleichsmaßstäbe werden hier immer nur nach oben betrachtet, die Klassen dürfen nicht zu groß sein, das wäre statusgefährdend. Ein Vorhaben zur Regelung von Mindestschülerzahlen an privaten Schulen wurde vom Gesetzgeber 2015 zu Recht nicht weiter verfolgt. Der Entzug von Genehmigung und Anerkennung bei

kombinierter Klassenbildung wegen Schülermangel wurde vom BVerwG als unvereinbar mit dem Grundgesetz angesehen. Staatliche Schulen kombinieren ihre Klassenstufen ebenfalls. Eine Zuschusskürzung würde einem Verbot gleichkommen.

Sofern eine staatliche Schule eine Jahrgangsstufe nicht mehr führt, wird bei dieser weder eine Gehaltskürzung bei den Lehrkräften vorgenommen, Sachkosten von der Kommune nicht mehr geleistet, noch wird bei der Schule von einer staatlichen Neugründung oder im Aufbau befindlichen Schule gesprochen. Ganz im Gegenteil: Üblicherweise wird mit vielen zusätzlichen Mitteln versucht, diese Schule am „Leben“ zu erhalten. Es ist nicht bekannt, dass eine staatliche Schule durch eine fehlende Jahrgangsstufe ihren Status als vollausgebaute Schule verloren hätte oder gar deren Lehrkräfte nicht mehr finanziert würden.

Eine Zuschusskürzung trifft nicht die Schülerinnen und Schüler, deren Jahrgangsstufe betroffen ist, da für diese ja ohnehin keine Zuschüsse fließen. Es trifft ausschließlich diejenigen, welche derzeit die Schule besuchen und für welche die Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und erfüllt werden.

Sowohl der Gesetzesentwurf als auch die unserem Verband verfolgten Verfahren bei „Ausfall“ einer Klassenstufe sind eine verfassungswidrige Auslegung der bestehenden Regelung.

Um zukünftigen Sachverhalten vorzubeugen und auch einzügige Schulen vor schweren finanziellen Folgen zu schützen sowie insbesondere vor einer erneuten (verfassungswidrigen) weiteren Wartefrist zu bewahren, schlagen wir vor Art. 38 zu ändern.

Lösung:

Art. 38 Zuschüsse

.....

(3) ¹Die Gewährung von Zuschüssen nach den Abs. 1 und 2 sowie nach Art. 40 setzt voraus, dass die Schule in aufsteigenden Jahrgangsstufen einmalig voll ausgebaut wurde und Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Schuljahren von mindestens zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe besuchten, mit Erfolg abgelegt worden sind.

Wir bitten unsere Vorschläge in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Dietrich